



**BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER
UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN**

**Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt
zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Bezug: Bundesrats-Drucksache 120/06 vom 14. Februar 2006

Der BDVR lehnt die vom Land Sachsen-Anhalt vorgeschlagene Änderung des Deutschen Richtergesetzes ab.

Ziel dieses Gesetzesantrages ist, Richter künftig zwangsweise bis zu sechs Monate innerhalb von zwei Geschäftsjahren an andere Gerichte abordnen zu können. § 37 Abs. 3 DRiG, der bisher lediglich vorsieht, dass ein Richter zur Vertretung eines anderen Richters längstens für zusammen drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an ein anderes Gericht desselben Gerichtszweiges ohne seine Zustimmung abgeordnet werden kann, soll dementsprechend geändert werden.

Die geplante Änderung ist als verfassungswidriges Vorhaben zu qualifizieren. Schon im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 37 Abs. 3 DRiG sind wegen der durch Art. 97 GG verbürgten Unabhängigkeit des Richters verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden. Diese Unabhängigkeit erfordert, dass der Richter prinzipiell nicht gegen seinen Willen von dem von ihm wahrgenommenen richterlichen Amt entfernt werden kann. Diese Möglichkeit würde aber bei Realisierung des Gesetzesantrages von Sachsen-Anhalt geschaffen. Die gegenwärtige Vorschrift des § 37 Abs. 3 DRiG wird im Ergebnis nur deswegen noch als vereinbar mit Art. 97 GG angesehen, weil es sich hierbei bisher um eine zeitlich und sachlich eng begrenzte Abordnungsregelung handelt und diese sich auf Fälle einer kurzzeitigen echten Vertretung im selben Gerichtszweig beschränkt. Der Vorstoß von Sachsen-Anhalt soll aber bewirken, dass die unfreiwillige Abordnung für ein halbes Jahr ermöglicht wird. Sie knüpft nach der Intention des Gesetzesentwurfs auch nicht mehr an einen konkreten Vertretungsfall



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

an, sondern soll einem Belastungsausgleich zwischen Gerichten einer Gerichtsbarkeit und auch zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten dienen.

Damit wäre ein weiterer Anwendungsbereich für die zwangsweise Abordnung von Richtern eröffnet, der mit ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit nicht mehr zu vereinbaren ist. Die Gefahr besteht, dass gesetzliche Instrumente, die einmal geschaffen sind, auch in Fällen angewandt werden können, für die sie nicht gedacht waren. Unter dem Vorwand des Belastungsausgleichs könnten künftig Richter von der Justizverwaltung abgeordnet werden, die wegen ihrer Rechtsprechung nicht genehm sind. Gerade vor solchen Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive will Art. 97 GG den Richter schützen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bisher in allen Ländern zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen der Gerichte Richterversetzungen und -abordnungen auf freiwilliger Basis erfolgt sind. Die Richterschaft hat sich in der Vergangenheit bei der Bewältigung von Belastungsproblemen kooperativ gezeigt.

Im Rahmen einer Zusammenführung von verschiedenen Gerichtsbarkeiten könnten die Richter Belastungsunterschiede im Übrigen selber durch Präsidiumsbeschlüsse regulieren. Dafür kann der Gesetzgeber die Voraussetzungen schaffen.

Der BDVR warnt auch im Hinblick auf andere Gesetzesvorhaben vor allen Schritten, über Richter unter Verletzung ihrer Unabhängigkeit dienstrechtlich verfügen zu wollen.

(Dr. Christoph Heydemann)
Vorsitzender

Berlin, den 19. April 2006